

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückzugeben!

ANGEBOTSBEDINGUNGEN

für die Abnahme und Entsorgung von Bioabfällen 2021/2022

Hinweis:

Bei dem zu vergebenden Auftrag handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des § 103 Abs. 4 GWB. Die HWS ist „öffentlicher Auftraggeber“ im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB. Nach der von der HWS vorgenommenen Schätzung der Netto-Gesamtvergütung für die Vertragslaufzeit liegt diese Vergütung über dem Schwellenwert von 214.000 €. Das Ausschreibungsverfahren unterliegt den Bestimmungen des GWB, der VgV und des Landesvergabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LVG-LSA).

1. Mitteilung von Unklarheiten

Enthalten die beigefügten Unterlagen (Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, Angebotsbedingungen, Formblatt Angebot, Vertragsbedingungen oder Leistungsbeschreibung und Vertragsabwicklung etc.) nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich die Vergabestelle (die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH) vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon zuvor in anderer Form abgegeben hat.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Verfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3. Angebot

3.1.

Für das Angebot ist das Angebotsschreiben 633 zu verwenden. Sofern das vorgegebene Angebotsblatt zur Darstellung des Angebots des Bieters nicht ausreicht, hat der Bieter Ergänzungsblätter mit entsprechendem Aufbau beizufügen.

3.2.

Bei der Kalkulation seines Angebotspreises hat der Bieter die Vorgaben der Leistungsbeschreibung und Vertragsabwicklung und der Vertragsbedingungen zu berücksichtigen, insbesondere auch die Tatsache, dass der Angebotspreis ein Festpreis für eine zu entsorgende Menge von 9.250 Mg/p.a. +/- 750 Mg/p.a., also für eine Spanne von 8.500 Mg – 10.000 Mg/p.a. ist.

3.3.

Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss folgende Unterlagen/Angaben zum **Nachweis der Eignung** beinhalten:

- Vorlage Handelsregisterauszug oder Berufsregisterauszug nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Unternehmen ansässig ist (**nicht älter als 6 Monate**);
- Eigenerklärung (bitte verwenden Sie das beigefügte Formular „Eigenerklärung zur Eignung“) bezüglich Angaben,
 - a) dass über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren nicht eröffnet und die Eröffnung auch nicht beantragt und dieser Antrag auch nicht mangels Masse abgelehnt worden ist
 - b) dass er sich nicht in Liquidation befindet
 - c) dass er keine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt und
 - d) dass er seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat
 - e) über den Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren
 - f) über den Umsatz des Unternehmens bezüglich der ausgeschriebenen Leistung in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren
 - g) über die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte;
- Referenzaufträge der letzten 3 Jahre bezüglich der Entsorgung von Bioabfällen mit Angabe eines Ansprechpartners und dessen Telefonnummer sowie der jährlichen Entsorgungsmenge (bitte verwenden Sie die Formblätter und füllen diese vollständig aus);
- Vorlage einer Kopie der Betriebserlaubnis, aus der hervorgeht, dass die für die Entsorgung der Bioabfälle genannte Anlage zur Entsorgung der getrennt erfassten Bioabfälle die erforderliche Genehmigung besitzt;
- der Bieter muss ein Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder gleichwertiges Zertifikat vorlegen;
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung

Hinweis:

Unvollständige Angebote sind nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig auszuschließen. Die Vergabestelle behält sich jedoch vor, bei fehlenden oder unvollständigen Eignungsnachweisen diese von den Bietern binnen einer Frist nachzufordern. Kommt der Bieter dieser Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird das Angebot ausgeschlossen (§ 56 Abs. 2, 3 und 4 VgV).

Des Weiteren muss das Angebot die Preise und folgende Erklärungen und Angaben enthalten,

- das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Angebotsschreiben 633 einschließlich der dort geforderten Erklärungen, insbesondere auch bezüglich der Entsorgungsanlage und einer etwaigen Umladestation sowie der verbindlichen Angaben zum Kriterium Umweltverträglichkeit des Verwertungsverfahrens;
- unterzeichnete beigefügte Anlage "Eigenerklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit" (LVG-LSA);
- das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete beigefügte Formular „Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation(LVG-LSA);
- Erklärung über Bietergemeinschaften (soweit relevant);
- Erklärung über Nachunternehmerleistungen (soweit relevant)
- Erklärung zum Nachunternehmereinsatz (LVG-LSA) (soweit relevant)

- Bestätigung der Entsorgungsanlagen (siehe Formblatt), soweit die Entsorgungsanlage nicht vom Bieter, sondern von Mutter- oder Tochtergesellschaften oder Dritten betrieben wird.

Hinweis:

Angebote, die die vorgenannten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, werden ausgeschlossen. Eine Nachforderung bei fehlenden oder unvollständigen Angaben oder Unterlagen erfolgt bezüglich der vorgenannten Punkte nicht.

Änderungen des Bieters und seine Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Unterlagen sind unzulässig. Insbesondere dürfen durch das Angebot des Bieters die vorgegebenen Vertragsbedingungen weder abgeändert noch ergänzt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters dürfen weder beigefügt noch zugrunde gelegt werden.

Entspricht der Gesamtbetrag des Angebotes nicht dem Ergebnis der Addition der einzelnen Positionspreise, so ist der Positionspreis (Preis pro Mg) maßgebend.

3.4.

Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.

3.5.

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.6.

Angebote sind **nur in Textform elektronisch** über die Vergabepattform der Stadtwerke Halle unter <https://www.ausschreibung.swh.de/NetServer/> zu übermitteln.

4. Änderungsvorschläge und Nebenangebote

Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden nicht zugelassen.

5. Angebotsfrist, Öffnung der Angebote

5.1.

Die Angebotsfrist endet mit Ablauf der Einreichungsfrist **am 30.03.2020 um 10:00 Uhr**. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch zurückgezogen werden. Angebote, die nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen sind, werden nicht gewertet.

5.2.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt alsbald nach Ablauf der Angebotsfrist. Die Bieter sind zu diesem Termin nicht zugelassen.

5.3.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden. Die Bindefrist endet am **31.05.2020**.

6. Bietergemeinschaften (soweit relevant)

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung (Formblatt 236) abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

7. Entsorgungsanlage/Nachunternehmer

7.1.

Der Bieter hat im Angebot konkret anzugeben, welche Entsorgungsanlage die Entsorgung der Bioabfälle durchführt. Soweit der Bieter die Anlage nicht selbst betreibt, so hat er zusätzlich eine schriftliche Bestätigung (gem. Formblatt) des Betreibers der gebundenen Entsorgungsanlage seinem Angebot beizufügen. Diese schriftliche Bestätigung muss die Erklärung enthalten, dass der Bieter berechtigt ist, die Vertragsmenge in dem vorgegebenen Zeitraum in der genannten Menge zu entsorgen. Des Weiteren hat er unter Ziff. 1.1 des Leistungsverzeichnisses die entsprechenden Angaben zu machen.

7.2.

Soweit der Bieter beabsichtigt, andere Leistungen als die Entsorgung der Bioabfälle – z.B. den Betrieb einer Umladestation oder Transportleistungen von einer etwaigen Umladestation zur Entsorgungsanlage von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen unter dem Formblatt "Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen" benennen sowie unter Ziff. 1.2. und 1.3. des Leistungsverzeichnisses die entsprechenden Angaben machen. Des Weiteren ist die Erklärung zum Nachunternehmereinsatz (LVG-LSA) beizufügen.

8. Wertung der Angebote

8.1. Formale Prüfung

Es wird zunächst geprüft, ob das Angebot die formalen Anforderungen erfüllt.

8.2. Prüfung der Eignung

Die Prüfung der Eignung erfolgt auf Grundlage der gem. Ziffer 3.3. mit dem Angebot abzugebenden Unterlagen und Angaben. Hierzu erteilen wir folgende Hinweise:

8.2.1.

Im Interesse der Vollständigkeit der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise ist das beigegefügte "Verzeichnis der einzureichenden Anlagen" zum Angebot im Hinblick auf die geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise zur Eignungsprüfung und zur Angebotswertung zu nutzen. Nutzen Sie das Formblatt als Checkliste für die Vollständigkeit.

8.2.2.

Bitte achten Sie darauf, dass die vorzulegenden Handelsregisterauszüge oder Berufsregisterauszüge nach Maßgabe der Vorschriften des jeweiligen Landes **nicht älter als 6 Monate sind**.

Hinweis:

Gibt der Bieter vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung ab, führt dies zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

8.2.3.

Im Hinblick auf die geforderten Erklärungen zum Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren und zum Umsatz des Bieters im Bereich der vertragsgegenständlichen Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angenommen, wenn zumindest im Durchschnitt der Gesamtjahresumsatz des Unternehmens das 1,5-fache des Jahresauftragswertes der angebotenen Leistung beträgt und der Jahresumsatz des Unternehmens im Bereich Entsorgung von Bioabfällen im Durchschnitt den Jahresauftragswert erreicht. Unternehmen, die noch keine 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre bestehen, müssen die Umsatzangaben der bisherigen Geschäftstätigkeit angeben. Dies wird dann als ausreichend erachtet, wenn zumindest die vorgenannten Umsätze in einem Jahr erreicht werden.

8.2.4.

Der Bieter hat – im Interesse der Entsorgungssicherheit – seine Leistungsfähigkeit durch die Bestätigung der Entsorgungsanlage mittels unterzeichneten Formblatts zu belegen. Die Leistungsfähigkeit des Bieters wird bestätigt, soweit die Bestätigung bzw. die Bestätigungen der Entsorgungsanlage(n) belegen, dass für die Laufzeit bis zu 1.100 Mg pro Monat bestätigt werden.

Darüber hinaus hat der Bieter im Hinblick auf die technische Leistungsfähigkeit die Betriebserlaubnis für die Entsorgungsanlagen zur Entsorgung/Verwertung der anfallenden Bioabfälle sowie ein Entsorgungsfachbetriebs-Zertifikat oder gleichwertiges Zertifikat vorzulegen.

8.2.5.

Für die Referenzen/Referenzaufträge der letzten 3 Jahre bezüglich der Entsorgung von Bioabfällen mit Angabe eines Ansprechpartners und dessen Telefonnummer sowie die jährliche Entsorgungsmenge verwenden Sie bitte zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Referenzangaben das Formblatt der Ausschreibungsunterlagen und füllen Sie dieses vollständig aus. Sollten die Formblätter nicht ausreichen, kann das Formblatt für weitere Referenzangaben vom Bieter kopiert werden. **Es muss zumindest ein Referenzauftrag in einer mit der angebotenen Leistung vergleichbaren Größenordnung genannt werden.**

8.2.6.

Der Bieter hat im Rahmen der Angebotsabgabe das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Liegt die Deckungssumme unter 1 Mio EUR, hat er im Fall der Auftragserteilung eine Erhöhung auf mindestens 1 Mio EUR je Schadensfall für Personenschäden und 1 Mio EUR je Schadensfall für Sachschäden und sonstige Schäden, insbesondere auch Vermögensschäden, binnen 4 Wochen nachzuweisen. Im Rahmen dessen hat er auch nachzuweisen, dass die Betriebshaftpflichtversicherung auch eine Umweltbasisdeckungsversicherung beinhaltet.

8.2.7.

Wird die Entsorgungsanlage nicht vom Bieter selbst betrieben, sondern von Mutter- oder Tochtergesellschaften oder sonstigen Dritten, hat der Bieter eine schriftliche Erklärung des Betreibers der genannten Entsorgungsanlage vorzulegen, worin dieser sich verpflichtet, im Auftragsfall die vertragsgegenständlichen Abfallmengen in der genannten Anlage zu entsorgen. Bitte verwenden Sie hierzu das Formblatt.

8.2.8.

Soweit sich ein Bieter zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen will, so muss der Bieter – ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesem Unternehmen bestehenden Verbindung – nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung stehen, in dem es beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens vorliegt. Dies gilt somit auch, soweit sich der Bieter auf Fähigkeiten von Muttergesellschaften oder Schwestergesellschaften oder Tochtergesellschaften beziehen möchte. Auch in diesem Falle sind Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

8.2.9.

Aufgrund der Anforderung des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt (LVG-LSA) hat der Bieter die beigelegten Formblätter zur Tariftreue und Entgeltgleichheit, zum Nachunternehmereinsatz sowie zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen auszufüllen und unterzeichnet seinem Angebot beizufügen.

8.3. Prüfung der Angebote

Die Angebote der Bieter, die die formalen Anforderungen erfüllt haben und sich als geeignet erwiesen haben, werden zunächst auf rechnerische Richtigkeit geprüft und sodann im Hinblick auf die Angemessenheit der Preise. Erscheint ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich hoch, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

8.4. Vergabekriterien und Gewichtung

8.4.1.

Ein Vergabekriterium ist der Angebotspreis mit einer Gewichtung von 80 %, somit max. 80 Punkten. Der niedrigste Angebotspreis wird mit vollen 80 Punkten bewertet, alle weiteren Angebote erhalten entsprechend ihrer prozentualen Abweichung vom Bestbieter entsprechend weniger Punkte. Ist also z.B. der zweitgünstigste Bieter 10 % teurer als der Bestbieter, erhält er 10 % weniger Punkte, also $(80 - 80 \times 10 \%) = 72$ Punkte.

8.4.2.

Ein weiteres Vergabekriterium ist die Umweltverträglichkeit des Verwertungsverfahrens mit einer Gewichtung von insgesamt 15 %, somit max. 15 Punkten.

Dieses Kriterium wird in folgende Unterkriterien aufgeteilt:

- 5 Punkte für Energieerzeugung oder Wärmerückgewinnung, wobei die Wärme auch selbst genutzt werden kann. Wird dieses Kriterium erfüllt, erhält der Bieter 5 Punkte, wird es nicht erfüllt, erhält der Bieter 0 Punkte.
- Max. 5 Punkte für die Einhaltung der TA-Luft, insbesondere der Punkte 5.4.8.5 bzw. 5.4.8.6.1 der TA-Luft. Werden die Anforderungen der TA-Luft eingehalten, erhält der Bieter 5 Punkte, werden die Anforderungen der TA-Luft nicht erfüllt, erhält der Bieter 0 Punkte.
- 5 Punkte werden vergeben, wenn die Abfälle in einer geschlossenen Halle angenommen werden können und die Abfälle in der Regel sofort verarbeitet werden.

Auch dies dient dem Emissionsschutz, da eine nur kurzfristige Lagerung der Abfälle Geruchsbelästigungen vorbeugt. Wird das Kriterium erfüllt, erhält der Bieter 5 Punkte, wird es nicht erfüllt, erhält der Bieter 0 Punkte.

8.4.3.

Als weiteres Kriterium mit einer Gewichtung von 5 %, somit max. erreichbarer 5 Punkte, ist die Entfernung der Abladestelle zur Stadtgrenze von Halle.

Die Entfernung der Abladestelle zur Stadtgrenze von Halle und der damit einhergehende Mehraufwand bzw. die zu erwartende Emission der Sammelfahrzeuge wird folgendermaßen abgestuft bewertet:

- Abladestation innerhalb Halles bzw. max. 5 km von Stadtgrenze: 5 Punkte
- Abladestation 5,1 km – 10 km von Stadtgrenze entfernt: 3 Punkte
- Abladestation 10,1 km – 15 km von Stadtgrenze entfernt: 0 Punkte

Die Ermittlung der Entfernung erfolgt via Google Maps.

9. Kosten

9.1.

Für die übermittelten Unterlagen wird kein Kostenbeitrag erhoben.

9.2.

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt.

10. Datenschutzklausel

Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens bearbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

Im Übrigen verweisen wir auf die Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO, die auf unserer Internetseite unter <https://swh.de/datenschutz> eingesehen werden können.